

# RS Vwgh 1992/9/16 AW 92/12/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Versetzung - Ist die Versetzung des Antragstellers deshalb notwendig, weil das Armeekommando und damit die Abteilung, deren Leiter der Antragsteller gewesen war, aufgelöst worden ist und dieser sonst keinen Dienst mehr versehen habe können, so stellt dieser Umstand ein zwingendes öffentliches Interesse dar, das dem Antrag nach § 30 Abs 2 VwGG entgegensteht. Eine Interessenabwägung war daher nicht mehr vorzunehmen.

## Schlagworte

Interessenabwägung Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992120012.A01

## Im RIS seit

16.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)